

Wien, am Freitag, den 11. April 1930 Erste Ausgabe

.....
Unveränderte Kanalräumungsgebühren. Die Kanalräumungsgebühren für April sind unverändert geblieben. Sie betragen das Dreissigfache des Monatszinses für August 1914, beziehungsweise des Monatszinses, auf Grund dessen die Wohnbausteuer bemessen worden ist.

.....
Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung. Demnächst werden in Favoriten die Erlachgasse und die Gellertgasse von der Gudrunstrasse bis zur Erlachgasse und in Rudolfsheim die Flachgasse und Nobilegasse mit der elektrischen Strassenbeleuchtung ausgestattet.

.....
Wiederbelegung von Schachtgräbern im Meidlinger Friedhof. Nach dem 1. Juli d. J. werden im Meidlinger Friedhof die Schachtgräber in den Gruppen 12 D und 13 D wiederbelegt. Die Grabkreuze von diesen Gräbern werden auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abgeräumt und an entsprechender Stelle gelagert. Sie werden binnen Jahresfrist jenem Parteien ausgefolgt, die ihr Eigentumsrecht entsprechend nachweisen und der Gemeinde die durch die Abräumung der erwachsenen Auslagen ersetzen. Enterdigungen von Leichenresten aus den oben bezeichneten Gräbern sind nur vor der Wiederbelegung zulässig; die bezüglichen Gesuche müssen bis längstens 20. Juni bei der Magistratsabteilung 12, I., Rathausstrasse 9, eingebracht werden.

.....
Neue Einbahnstrassen in der Inneren Stadt. Der Magistrat hat in der Inneren Stadt wieder einige Strassen als Einbahnstrassen erklärt. So darf von nun an die Bankgasse zwischen der Herrengasse und der Petrarkagasse nur zum Burgtheater, die Landhausgasse zum Minoritenplatz, die Regierungsgasse zwischen dem Minoritenplatz und der Herrengasse zur Herrengasse, die Kühfuhsgasse zum Petersplatz, der Trattnerhof zum Graben, der Bauernmarkt zwischen der Landkron-
zum Lichtensteg
gasse und dem Lichtensteg/und zwischen dem Fleischmarkt und Hohen Markt zum Hohen Markt, die Kramergasse zur Brandstätte, die Landskrongasse zwischen Tuchlauben und Wildpretmarkt zum Wildpretmarkt und die Rotgasse zum Fleischmarkt befahren werden. In diesen Strassen dürfen sich Fahrzeuge nur auf der linken Seite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe auf längere Zeit aufstellen.